



Abteilungsordnung Hallensport

Präambel

Zur Einbindung der Abteilung Hallensport in die Vereinsstruktur des Ackermannbogen e.V. erlässt die Abteilungsversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilung Hallensport ist rechtlich unselbstständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilung Hallensport nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für verschiedene Hallensportarten wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung Hallensport regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins Ackermannbogen e.V..

Die Abteilung Hallensport ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand des Hauptvereines bzw. durch die dafür beauftragte Geschäftsführung abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilung ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Der Abteilungsbeitrag wird halbjährlich per Lastschriftinzug durch den Hauptverein erhoben: Am Jahresanfang für das erste Halbjahr des Jahres und Anfang Juli für das jeweils zweite Kalender-Halbjahr. Unterjährig eingetretene Mitglieder zahlen den Monatsbeitrag ab dem Monat des Eintrittsdatums. Diese Monatsbeiträge werden mit der nächsten halbjährlichen Abbuchung eingezogen.

Die Abteilung verwaltet die ihr zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind monatlich der Finanzverwaltung des Hauptvereines zur Buchung, Prüfung (Vier-Augen-Prinzip) und zum Verbleib zu übergeben, Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in den Haushalt des Hauptvereines zu buchen.

Die Abteilung Hallensport kann kein eigenes Vermögen bilden.

Die Buchführung der Abteilung wird durch die KassenprüferInnen des Hauptvereins geprüft.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind. Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen
- die Bezahlung von SportlerInnen, TrainerInnen oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsleitung (inkl. Stellvertretung)
- Koordinationsstelle und Headcoach Basketball
- die Abteilungsversammlung

Der/die AbteilungsleiterIn und sein/ihre StellvertreterIn werden vom Vorstand des Hauptvereins bestellt. Sie sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Sollte die Position der Abteilungsleitung bzw. deren Stellvertretung nicht besetzt sein, werden die Aufgaben der Abteilungsleitung von der Geschäftsführung des Hauptvereins in Absprache mit der Koordinationsstelle und dem Headcoach übernommen.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes und Planung aller notwendigen Aufgaben in der Abteilung erfolgt gemäß einer eigenen Geschäftsordnung Hallensport.

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts der Abteilungsleitung
- (2) Entlastung des Abteilungsleitung
- (3) Beschlussfassung über den Abteilungshaushalt des Folgejahres
- (4) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (5) Festlegung von Sonderleistungen
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Abteilung

§ 6 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands-des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vorstand des Ackermannbogen e.V. am 3.10.2019 per mail-Umlaufbeschluss einheitlich befürwortet und wird der Mitgliederversammlung des Hauptvereines im Frühjahr 2020 zum Beschluss vorgelegt. Bis zu diesem Beschluss gilt die hier vorliegende Fassung.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

München, 29. April 2022

Unterschrift Abteilungsleitung _____

Unterschrift Vereinsvorstand:_____